



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Basel, 18. Oktober 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 18. Oktober 2022
Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
betreffend Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 hat Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter dem Kanton Basel-Stadt den Vernehmlassungsentwurf und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) betreffend Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die voranschreitende Digitalisierung erfasst zunehmend auch das Betreibungs- und Konkurswesen, dies widerspiegelt sich jedoch noch nicht genügend in den gesetzlichen Grundlagen. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung des Vorentwurfs zum teilrevidierten SchKG. In Einzelfragen erachtet der Kanton Basel-Stadt allerdings eine weitergehende Regelung als diejenige der Vorlage bereits heute als sinnvoll und verweist auf die nachfolgenden Anregungen und Hinweise.

1. Wohnsitzüberprüfung bei Betreuungsauskunft (Art. 8a Randtitel und Abs. 3^{bis} VE-SchKG)

Die Abklärung des Wohn-, resp. des Meldeortes des Schuldners bildet ein zentrales Instrument der laufenden Revision, mit welchem dem Missbrauch von Betreibungsregisterauskünften begegnet werden soll. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese Änderung, erachtet sie jedoch als Minimallösung.

Zusätzliche Auskunft über den Zuzugs- und Wegzugsort

Es wäre konsequent, wenn zusätzlich zum Zeitraum, in welchem der fragliche Schuldner im Einwohnerregister des jeweiligen Kantons verzeichnet ist, bzw. war, auch den Zuzugs- und Wegzugsort auf der Betreibungsregisterauskunft verzeichnet würde. Der Kanton Basel-Stadt pflichtet dem Bundesrat zwar bei, dass diese Informationen die Aussagekraft der Auskunft nicht direkt zu stärken vermögen (Erl. Bericht, S. 15 f.). Dennoch ist er der Ansicht, dass – im Lichte der angestrebten

ganzheitlichen Verbesserung des Gläubigerschutzes – dem Gläubiger sämtliche dienlichen Auskünfte an die Hand gegeben werden sollen, um rasch und unkompliziert einen Überblick über die Wohnverhältnisse seines Schuldners zu erhalten. So kann eine für Gläubiger und Einwohnerdienst mit Mehraufwand verbundene Nachforschung ggf. bei verschiedenen Einwohnerdiensten durch den Gläubiger von vornherein vermieden werden.

Technische Umsetzung der Wohnsitzüberprüfung

Die technische Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung wird durch den Entwurf nicht näher konkretisiert, eine elektronische Abfrage der Betreibungs- und Konkursämter auf die Daten der Einwohnerkontrolle wird jedoch bevorzugt (Erl. Bericht, S. 16). Die weiteren Anforderungen sollen im Einzelnen im Rahmen der Weisungen der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs festgelegt werden (Erl. Bericht, S. 20). Der Kanton Basel-Stadt weist darauf hin, dass aus Effizienzüberlegungen ein generelles Abfragesystem einem System der Einzelabfragungen vorgezogen wird.

Wortlaut von Art. 8 Abs. 3^{bis} E-SchKG

Die Vorlage stellt nebst dem zivilrechtlichen Wohnsitz ersatzweise auf den Meldeort einer Person ab (Erl. Bericht, S. 14). Der im Vorentwurf vorgeschlagene Wortlaut von Art. 8 Abs. 3^{bis} E-SchKG erscheint hinsichtlich dieser Frage unpräzise. Im Einwohnerregister sind, in Anlehnung an Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz RHG, SR 431.02), nebst den niedergelassenen Personen (vgl. Art. 3 lit. b RHG) auch Personen erfasst, welche sich am betreffenden Ort lediglich aufhalten (Art. 3 lit. c RHG). Von dieser Zweiteilung geht auch der Erläuternde Bericht (S. 14 f.) aus. Um diesem Umstand zu begegnen, sollte der Wortlaut von Art. 8 Abs. 3^{bis} E-SchKG folgendermassen präzisiert werden:

*3bis Die Auskunft über Betreibungen gegen eine Person umfasst die Angabe, ob die betreffende Person im von der Auskunft erfassten Zeitraum im Einwohnerregister des Betreibungskreises **als niedergelassen** erfasst war, und gegebenenfalls in welchem Teil dieses Zeitraums.*

Mit diesem Zusatz wird einerseits erreicht, dass sich – aus datenschutzrechtlichen Überlegungen – der Personenkreis, welcher durch das rein formale Kriterium der „Erfassung im Einwohnerregister“ geschaffen wird, verkleinert. Zudem wird so die Unterscheidung zwischen niedergelassenen und sich lediglich aufhaltenden Personen – wie sie auch dem RHG inhärent ist – aus dem Gesetzestext deutlich.

2. Elektronische Zustellungen (Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG)

Die Dichte an parlamentarischen Vorstössen auf Bundesebene zu diesem Themenbereich zeigt, dass die elektronische Zustellung und die damit beabsichtigte einfachere Ausstellung, Aufbewahrung und Übertragung insbesondere von Verlustscheinen ein praktisches Bedürfnis darstellt. Der Kanton Basel-Stadt teilt diese Ansicht grundsätzlich und verweist zusätzlich auf die nachfolgenden Punkte.

Elektronische Verlustscheine in der geltenden Praxis

Vorweg sei festgehalten, dass die im Erläuternden Bericht unter Ziff. 1.1.3 skizzierten Ursachen für die bisher fehlende Verbreitung elektronischer Verlustscheine nicht primär in der Verwirrung verschiedener Betreibungsämter über die Originalqualität von Papier-, bzw. elektronischen Verlustscheinen zu suchen sind. Der Grund der fehlenden Verbreitung liegt viel mehr in den gesetzlichen Bestimmungen, insb. in Art. 5 Abs. 2 lit. b eSchKG-Verordnung. Hiernach sind die „Technischen und organisatorischen Vorschriften für den elektronischen Datenaustausch im Betreibungswesen“ rechtsverbindlicher Bestandteil der eSchKG-Standards. Gemäss S. 26 Abschnitt 6 des Regelwerks

soll der elektronische Verlustschein nur als „Kopie“ gesendet werden dürfen.¹ Besagtes Regelwerk wurde per 1. Juni 2022 neu aufgelegt und per 1. September 2022 in Kraft gesetzt. Am zitierten Abschnitt hat sich im Zuge der Revision jedoch nichts geändert. Aus dem Erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob eine erneute Überarbeitung dieser rechtsverbindlichen Bestimmungen angedacht sei. Im Zuge der Revision sind deshalb auch diese Regelwerke zwecks Vorbeugung weiterer Ungewissheiten, sowie zur Erreichung des angestrebten Ziels der grösseren Verbreitung elektronischer Verlustscheine, zu revidieren. Dies insbesondere auch deshalb, weil es ausserhalb des eSchKG-Verbundes in der Praxis bisher kaum elektronische Eingaben gab.

Wortlaut von Art. 34 Abs. 2 erster Satz VE-SchKG

Die Vorlage sieht vor, dass jemand mit seiner Eingabe in Papierform Antwort auf elektronischem Weg verlangen kann. Dieser Weg erhellt sich unserer Ansicht nach nicht. Von der Möglichkeit, nach Einreichung einer Papiereingabe dennoch eine elektronische Zustellung zu wünschen, würden vermeintlich allein diejenigen Personen Gebrauch machen, die sich entweder im Unklaren darüber sind, dass die alleinige Angabe einer Mailadresse dafür nicht ausreichend ist, oder diejenigen, welche das Verfahren querulatorisch zu behindern versuchen. Die Vorlage soll sich deshalb auf die Regelung beschränken, dass nur diejenigen Eingaben elektronisch beantwortet werden, welche auch elektronisch eingereicht worden sind. Nur dann hat sich der Betreffende den Regeln der jeweiligen Zustellplattform unterworfen und es ergibt sich, wohin die elektronische Antwort zu senden ist. Der Kanton Basel-Stadt schlägt deshalb vor, die entsprechende Wendung ersatzlos zu streichen und Art. 34 Abs. 2 erster Satz VE-SchKG stattdessen folgendermassen zu formulieren:

² Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide werden elektronisch zugestellt, sofern die betreffende Person ihre Eingaben elektronisch eingereicht und nicht ausdrücklich eine Zustellung auf Papier verlangt hat.

Elektronische Zustellung von Zahlungsbefehlen

Der Erläuternde Bericht (S. 17) betrachtet die elektronische Zustellung auch von Zahlungsbefehlen als ein wahrscheinliches und sich in näherer Zukunft aktualisierendes Szenario. Über die bisherige Planung hinaus, sollen deshalb bereits bei der jetzigen Revision die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Zustellung von Zahlungsbefehlen vorgesehen werden. Setzt man für solche Zustellungen gesetzlich voraus, dass diese an einen eindeutig identifizierten Empfänger gehen, welcher sich mit dieser Form der Zustellung einverstanden erklärt hat, so werden entsprechende Projekte in Kantonen und Gemeinden mangels gesetzlicher Grundlage nicht unnötig gehemmt.

3. Online-Versteigerungen (Art. 129a VE-SchKG)

Die gesetzliche Verankerung dieser Praxis erscheint grundsätzlich zielführend. Die Bestrebung, durch die Online-Verwertung einen höheren Verwertungserlös zu erzielen, schützt gleichermassen Gläubiger- wie Schuldnerinteressen. Die Revision wird damit im Grundsatz begrüsst; die fraglichen Regelungen sind jedoch unserer Einschätzung nach ausbaufähig. Der Kanton Basel-Stadt weist im Einzelnen auf die folgenden Punkte hin:

Regelung der Online-Versteigerung

Anstatt die Versteigerung über Online-Plattformen isoliert in Art. 129a VE-SchKG zu regeln, erwartet der Kanton Basel-Stadt eine ganzheitliche Betrachtungsweise, welche auch die Verwertungsbestimmungen des Obligationenrechts in die Revision miteinbezieht. Damit erscheint als Aufhänger der fraglichen Bestimmungen nicht die Frage, ob eine Verwertung online oder unter physischen Präsenz der Bietenden durchgeführt wird, sondern die Frage, nach der privat- bzw. öffentlich-rechtlichen Natur der Verwertung. So kann eine separate Regelung der freiwilligen – online wie physi-

¹ Vgl. auch Technische und organisatorische Vorschriften für den elektronischen Datenaustausch im Betreuungswesen (Version Juni 2022), S. 64 a.E.: «Wenn das Betreibungsamt einen Verlustschein ausstellt, so meldet es die Verlustscheindaten in der SP- oder RC-Meldung und legt ein PDF bei, das beim Druck unmissverständlich als Kopie gekennzeichnet sein muss, da das elektronische Dokument keine rechtliche Wirkung hat.»

schen – Versteigerung gemäss Art. 229 Abs. 2 OR einerseits, sowie die Regelung der zwangsweisen – ob von einem Amt oder durch Private betriebenen – Verwertung gemäss Art. 229 Abs. 1 OR, bzw. Art. 125 ff. SchKG anderseits erfolgen. Diese Vorgehensweise fängt die Möglichkeit auf, dass auch private Anbieter Online-Plattformen betreiben können, welche den Regeln des SchKG unterliegen. Wäre dies der Fall, so wird eine solche Plattform einzig das Erfordernis des dreimaligen Aufrufs gemäss Art. 126 Abs. 1 SchKG nicht erfüllen können. Für eine zwangsvollstreckungsrechtliche Verwertung über eine Online-Plattform müsste man von diesem Grundsatz eine gesetzliche Ausnahme vorsehen. Der praktische Regelfall ist ohnehin, dass die Online-Plattformen den Bietzeitraum verlängern, wenn innert einer bestimmten Zeitspanne vor Steigerungsende ein Gebot eingeht. Im Ergebnis kommt dies einem mehrfachen Aufruf gleich.

Keine vorgängige Verfügung

Die Vorlage sieht vor, dass nur der Entscheid über die Wahl der Verwertungsart und ihrer Modalitäten mit Beschwerde angefochten werden kann (Erl. Bericht, S. 18). Eine Versteigerung nach zwangsvollstreckungsrechtlichen Regeln über eine Online-Plattform sollte jedoch – wie andere Zwangsversteigerungen – keiner vorgängigen Verfügung bedürfen. Eine solche verzögert das Verfahren und bietet eine weitere Gelegenheit, dessen ordnungsgemässen Ablauf zu behindern.

Regelung über erfolglos gebliebene Versteigerungen

Im Übrigen wäre zu regeln, was die Folge einer privatrechtlichen, aber erfolglos gebliebenen Online-Versteigerung sein soll. Naheliegenderweise müsste für eine solche Art. 126 Abs. 2 SchKG ebenfalls gelten.

4. Weitere Änderungen (Art. 12 Abs. 3, Art. 67 Abs. 4, Art. 275 VE-SchKG)

Begrenzung der Barzahlungen des Schuldners an das Betreibungsamt (Art. 67 Abs. 4 VE-SchKG)

Der Kanton Basel-Stadt teilt die Ansicht, dass Barzahlungen über 100'000 Franken an das Betreibungsamt in der Praxis sehr selten sind und dieser Obergrenze aus praktischer Sicht nichts entgegensteht.

Vorgaben an Betreibungsbegehren (Art. 67 Abs. 4 VE-SchKG)

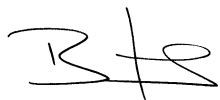
Die Verankerung einer formellgesetzlichen Grundlage zur Beschränkung der Anzahl Betreibungen pro Betreibungsbegehren wird begrüsst. Dies erlaubt insbesondere eine bessere Abstimmung des Betreibungsbegehrens auf das (obligatorische) Formular des Zahlungsbefehls. So kann vermieden werden, dass Zahlungsbefehle mit Anhängen oder Zusammenzügen versehen werden, oder Angaben des Gläubigers zu den einzelnen Forderungen gestaucht werden müssen. Damit wird der Gefahr unnötiger Streitigkeiten über die Gültigkeit der Zustellung des Zahlungsbefehls (Vollständigkeit, etc.) und über die korrekte Verkürzung der Angaben des Gläubigers vorgebeugt.

Präzisierung betreffend Arrestvollzug (Art. 275 VE-SchKG)

Die Bestimmung kodifiziert die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 148 III 138) und schafft Klarheit bezüglich des rechtshilfeweisen Arrestvollzugs. Die Revision wird deshalb begrüsst.

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Herr Felix Multerer (felix.multerer@jsd.bs.ch) vom Zentralen Rechtsdienst im Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large 'B' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Beat Jans
Regierungspräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schüpbach-Guggenbühl' with a stylized flourish at the end.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin